

§ 19 TTDsg

(1) Anbieter von [Telemedien](#) haben durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Nutzer von [Telemedien](#) die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann und er [Telemedien](#) gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann.

(2) Anbieter von [Telemedien](#) haben die Nutzung von [Telemedien](#) und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer von [Telemedien](#) ist über diese Möglichkeit zu informieren.

(3) Die Weitervermittlung zu einem anderen Anbieter von [Telemedien](#) ist dem Nutzer anzuzeigen.

(4) Anbieter von [Telemedien](#) haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene [Telemedien](#) durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und
2. diese gesichert sind gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind.

Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Vorkehrung nach Satz 1 ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens. Anordnungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 7d S. 1 BSI-Gesetz bleiben unberührt.

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021